

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes

Gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes werden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften von den Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Aufgrund § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes ist diese Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können Sie sich an das Einwohnermeldeamt, Zimmer 22/23, wenden, das Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

Amt Trave-Land
Die Amtsvorsteher
gez. Hans-Heinrich Jaacks